

593/A(E) XXI.GP

Eingelangt am: 30.01.2002

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Kurt Grünewald, Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

betreffend bundesweite Regelung zu Freiheitsbeschränkungen in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen

Das Bundesland Vorarlberg wird in seiner nächsten Landtagssitzung ein Pflegeheimgesetz beschließen, welches in den §§ 12 und 13 Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen ohne ausreichende staatliche Schutz- und Vorsorgepflichten ermöglicht, da weder eine verpflichtende Kontrolle noch eine ex lege Vertretung der BewohnerInnen vorgesehen sind.

Die im Vorarlberger Pflegeheimgesetz vorgesehene kursorische Behandlung der Freiheitsbeschränkung psychisch kranker alter Menschen bedeutet eine eindeutige Diskriminierung im Vergleich zu den differenzierten Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes.

Dies führt dazu, daß zwei Klassen von angehaltenen Patientinnen entstehen werden, jene im Psychatriebereich und jene im Bereich der Pflegeheime.

In Pflegeheimen leben die BewohnerInnen - in der Psychiatrie halten sie sich in der Regel nur kurze Zeit auf. Um so erstaunlicher ist, daß dem Schutz chronisch kranker und auf Dauer auf eine Einrichtung angewiesener Menschen ein so geringes Ausmaß von Regelungen und Rechtsschutz zugemessen werden soll.

Weiters ist zu bedenken, daß die zu erwartenden neun verschiedenen Regelungen betreffend Freiheitsbeschränkungen in Pflegeheimen ein Problem darstellen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Bundesminister für Justiz wird aufgefordert, dem Nationalrat bis 30. Juni 2002 eine Regierungsvorlage für eine bundesweite Regelung betreffend Freiheitsbeschränkungen in Alten-, Pflege- und Behindertenheimen vorzulegen.

In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.